

prophil e.V.

Freundeskreis der Bremer Philharmoniker

SATZUNG

mit allen bisherigen Änderungen,
eingetragen am 8. Dezember 2015
unter VR 7729 HB, Amtsgericht Bremen

prophil

Zuletzt geändert am 8. Dezember 2022

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »prophil Freundeskreis der Bremer Philharmoniker e.V.« und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Förderung und Pflege der Musik der Bremer Philharmoniker.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung von besonderen Aufführungsformaten der Bremer Philharmoniker;
 - b) die ideelle und finanzielle Förderung der steuerbegünstigten Bremer Philharmoniker zur Förderung von Kunst und Kultur durch die Beschaffung von Mitteln für diese;
 - c) die Förderung von Maßnahmen, deren Ziel die Gewinnung neuer Publikumsgruppen für die Bremer Philharmoniker ist;
 - d) die Förderung von Maßnahmen der Musikvermittlung an Kinder und Jugendliche durch die Bremer Philharmoniker;
 - e) die Unterstützung der Arbeit der Musikwerkstatt der Bremer Philharmoniker;
 - f) den Aufbau eines Unterstützernetzwerkes für die Bremer Philharmoniker.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrags. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt hat durch schriftlich gegenüber dem Verein oder einem seiner amtierenden Vorstandsmitglieder abzugebende Erklärung zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Erklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Maßgeblich für deren Einhaltung ist das Datum des Zugangs der Erklärung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, jeweils versehen mit einer angemessenen, das heißt mindestens eine Frist von zwei Wochen einzuräumenden Fristsetzung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied muss spätestens mit der zweiten Mahnung darauf hingewiesen werden, dass es nach erfolglosem Ablauf der darin gesetzten Frist mit einer Streichung von der Mitgliederliste rechnen muss.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied ist vor einer Entscheidung unter Setzung einer Mindestfrist von zwei Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung sodann, gegebenenfalls unter Beifügung einer Kopie einer schriftlichen Stellungnahme des Mitglieds, den Antrag auf Ausschluss zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Ausschluss wird mit der entsprechenden Beschlussfassung sofort wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied – sofern es bei der Beschlussfassung nicht zugegen war – unverzüglich über den Vorstand bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, den vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlungen persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen und dort von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand. Sie sind außerdem berechtigt, turnusmäßig Auskunft über die vom Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke entfalteten Aktivitäten zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Beitrags verpflichtet, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den aus vier bis sieben Personen bestehenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie gegebenenfalls bis zu drei Beisitzer/innen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, die stellvertretenden Vorsitzenden und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jede/r kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel, insbesondere der Mitgliedsbeiträge;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - d) die jährliche Aufstellung eines Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks gegenüber der Mitgliederversammlung;
 - e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung einer Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät, unterstützt und überwacht den Vorstand. Ihre Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwendung der Mitgliedsbeiträge;
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - c) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Zwecks;
 - d) die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation – beispielsweise per Videokonferenz oder im hybriden Format – durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Sitzungen; Beschlussfassung

- (1) Zu Sitzungen der Organe lädt der/die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben, können per E-Mail eingeladen werden.

- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung eines/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn in der Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse in allen Organen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Als schriftlich gilt auch eine Beschlussfassung per E-Mail. Zu deren Gültigkeit ist eine Teilnahme aller Organmitglieder am Umlaufverfahren notwendig. Die Entscheidung über die Anwendung dieses Verfahrens trifft das Organ, das zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer Frist auffordert.
- (5) Über Sitzungen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der dazu beauftragten Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des jeweils betroffenen Organs unverzüglich zuzusenden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Vereinszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (2) Ein Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ein verbleibendes Vereinsvermögen an die Freie Hansestadt Bremen, die es ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Bremen in Kraft getreten.

Bremen, 19. Juni 2013